

ZEICHENNUTZUNGSVERTRAG

zum

Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz

zwischen

- Lizenznehmer -

und

- Zeichennutzer -

für den Produktbereich

.....

PRÄAMBEL

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz; Stuttgart, analog, das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstr. 9, 55116 Mainz, fördert nach § 20 Absatz 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes den Aufbau von Selbsthilfemaßnahmen der gemeinschaftlichen Werbung sowie andere Maßnahmen zur Erschließung und Pflege von Märkten für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse. Vor diesem Hintergrund wurde das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg "Gesicherte Qualität, mit Herkunftsangabe" (Qualitätszeichen Baden-Württemberg; QZBW) bzw. analog das „Qualitäts-

zeichen des Landes Rheinland-Pfalz“, „Gesicherte Qualität, mit Herkunftsangabe (QZRP), verliehen durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz“, für Agrarprodukte geschaffen. Für alle Bereiche sind Bestimmungen über die besondere Qualität (Prozess- und Produktqualität), über die gesicherte Herkunft der Roh- und Endprodukte und auch über die Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln festgelegt.

Das QZBW (bzw. **das QZRP**), mit einer „**gesicherten Qualität**“, und ergänzt mit einer jeweils regionalen Herkunftsangabe, steht grundsätzlich allen Nutzern - auch als Grundlage für regionale Qualitätszeichen anderer Länder - offen, deren Erzeugnisse bestimmte Mindeststandards einhalten und darüber hinaus zusätzliche spezifische Qualitätskriterien hinsichtlich der Erzeugungsmethoden, der Produkteigenschaft und der Prozessqualität sowie bestimmte Herkunftsbestimmungen erfüllen.

Mit dem **Zeichennutzungsvertrag**, in Abstimmung mit dem Land Rheinland-Pfalz abgeschlossen zwischen dem **Land Baden-Württemberg**, vertreten durch das Ministerium für den ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Stuttgart, und der **Landwirtschaftskammer Rheinland Pfalz** (LWK RLP), Bad Kreuznach, steht das Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW), in nun abgewandelter Form für Rheinland-Pfalz, in Form des **Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz (QZRP)**, verliehen durch die Landwirtschaftskammer Rheinland Pfalz, allen Erzeugern und Vermarktern aus Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

Damit wird sichergestellt, dass die betreffenden Erzeugnisse eine **Produkt- und Prozessqualität** einhalten, die höher oder spezifischer ist, als die allgemeinen einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen in diesem Sektor.

Diese besonderen Eigenschaften können und sollen gegenüber dem Verbraucher und dem Handel kommuniziert werden.

Das „**Qualitätszeichen Baden-Württemberg**“ (**QZBW**), bzw. das „**Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz**“ (**QZRP**), versteht sich als ein notwendiger Beitrag zur adäquaten Umsetzung der Qualitätspolitik der EU, des Landes Baden-Württemberg, bzw. des Landes Rheinland-Pfalz.

Das „**QZRP**“ steht somit im Einklang mit den „**EU-Leitlinien** für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (2010/C 341/04)“.

Daher wird folgender Vertrag geschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der **Lizenznehmer** erklärt, dass er durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (**Zeichenträger, zugleich Unter - Lizenzgeber**), eine Lizenz zur Nutzung des in der Anlage 1 abgebildeten Zeichens des Qualitätsprogramms „Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz, Gesicherte Qualität“ (Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz; QZRP) für den vorstehend genannten Produktbereich erhalten hat und berechtigt ist, das Nutzungsrecht an den Zeichennutzer zu übertragen.
2. Der **Lizenznehmer** erteilt hiermit dem Zeichennutzer das nicht übertragbare Recht, dieses Zeichen in der in **Anlage 1** abgebildeten Form für diesen Produktbereich zu nutzen.
Der Abschluss weiterer Zeichennutzungsverträge mit anderen Lizenznehmern für diesen Produktbereich ist nicht zulässig.
3. Die **Zusatzanforderungen** für den vorstehend genannten Produktbereich sowie die nicht produktspezifischen Regelungen und Verfahren (Programmbestimmungen) sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Der Lizenznehmer übermittelt dem Zeichennutzer diese Dokumente spätestens mit Vertragsbeginn und informiert fortlaufend über Änderungen und Anpassungen der Regelungen.
4. Der **Zeichennutzer** verpflichtet sich, das Zeichen nur für solche Erzeugnisse nach Nummer **I.2.** dieses Vertrages zu verwenden, die die festgelegten Qualitäts- und Herkunftsmerkmale erfüllen. Um dies sicherzustellen, ist der Zeichennutzer verpflichtet, in seinem Betrieb die erforderlichen Eigenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren, das Personal entsprechend einzuweisen und zu schulen sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
5. Der **Zeichennutzer** verpflichtet sich, das Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz (**QZRP**) bei den betreffenden Produkten auf der Verpackung, dem Etikett oder in Verbindung mit der Auszeichnung der Waren in einer ausreichenden Größe und an deutlich sichtbarer Stelle in der vorgeschriebenen Form zweifelsfrei anzubringen. Das Qualitätszeichen muss in einer Größe abgebildet werden, in der die Bezeichnung „**Rheinland-Pfalz, Gesicherte Qualität**“ deutlich lesbar ist.
Eine werbliche und anderweitige Verwendung des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz, losgelöst von einer Warenkennzeichnung, bedarf der Zustimmung des Lizenzgebers. Änderungen des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz (in der Fassung der Zeichensatzung für das „QZRP“ vom 16.06.2018), insbesondere durch Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen, sind unzulässig.

II. KONTROLLE, ÜBERWACHUNG UND SANKTIONEN

1. **Der Lizenznehmer** ist berechtigt und aufgrund des Lizenzvertrages mit dem **Lizenzgeber** verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen in Nummer **I.4.** dieses Vertrages beim Zeichennutzer sicherzustellen und zu überwachen.

Die Zertifizierung und regelmäßige Überwachung erfolgt durch eine **akkreditierte Zertifizierungsstelle**, im Auftrag des Lizenznehmers, auf der Grundlage der für diesen Bereich geltenden spezifischen Qualitäts- und Herkunftsanforderungen und der Programmbestimmungen. Der Zeichennutzer bevollmächtigt den Lizenznehmer deshalb, die Zertifizierung zum Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz (QZRP), bei einer vom Lizenzgeber zugelassenen Zertifizierungsstelle zu beantragen. Das Verfahren der Abrechnung und ggf. Umlage der Kontrollkosten regelt der Lizenznehmer.

2. **Der Zeichennutzer** verpflichtet sich, angemeldete und unangemeldete Kontrollen durch Inspektoren und Auditoren der Zertifizierungsstelle, der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS), der MBW Marketinggesellschaft mbH sowie des Lizenzgebers in allen betroffenen Betriebsteilen zuzulassen, diese Inspektoren und Auditoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Zugang zu allen Dokumenten und Aufzeichnungen sowie den Zugang zu den Geschäftsräumen während der üblichen Betriebszeiten zu gewähren. Der Zeichennutzer ist verpflichtet, Proben seiner Produkte und Betriebsmittel gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen. Der Zeichennutzer kann vom Probennehmer verlangen, dass eine Gegenprobe gezogen, versiegelt und ihm ausgehändigt wird. Gegenstand der Überprüfungen können auch im Handel entnommene Erzeugnisse sein, sofern sie dem Zeichennutzer eindeutig zugeordnet werden können.
3. **Der Lizenznehmer** kann zur Abgeltung der ihm entstandenen Kosten **vom Zeichennutzer ein Entgelt** verlangen, mit dem die erforderlichen Aufwendungen für die Verwaltung, die Kontrolle und die Überwachung abgegolten wird. Die vom Zeichennutzer zu tragenden Kostenarten sind der Rechnung nachvollziehbar darzustellen.
4. **Der Zeichennutzer** ist damit einverstanden, dass die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittel- und Marktüberwachung sowie Entscheidungen von Gerichten in Verfahren, die Erzeugnisse des Zeichennutzers aus dem in Nummer **I.2** genannten Produktbereich zum Gegenstand haben, dem Lizenznehmer sowie dem Lizenzgeber und den von ihm beauftragten Stellen (z.B. Zertifizierungsstellen, MBW) zur Verfügung gestellt werden.
5. **Der Zeichennutzer verpflichtet sich**
 - die Anforderungen im vorstehend genannten Produktbereich jederzeit zu erfüllen,
 - das Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz, Bescheinigungen und Zertifizierungsdokumente nur für die zutreffenden Produkte und nicht missbräuchlich oder irreführend zu verwenden,

- bei Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung jegliche Werbung oder Verweise auf die Zertifizierung einzustellen und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben,
 - Aufzeichnungen zu führen über an ihn gerichtete Beschwerden oder Beanstandungen, die sich auf die Erfüllung von Anforderungen zum Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz beziehen,
 - bei berechtigten Beschwerden Dritter und im Rahmen der Eigenkontrolle festgestellten Mängeln geeignete Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen einzuleiten und diese zu dokumentieren.
6. **Verstößt der Zeichennutzer** gegen die Bestimmungen des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz (QZRP) kann der Lizenznehmer, je nach Schwere der Verstöße, Sanktionsmaßnahmen veranlassen. Sie sind abgestuft in Belehrungen, Abmahnungen, erhöhte Kontrollfrequenz, Vermarktungsverbote, Vertragsstrafen und Ausschlüsse.
7. **Bei vertragswidrigem Verhalten** oder Unterlassen durch den Zeichennutzer kann der Lizenznehmer dem Zeichennutzer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, nach vorheriger Abmahnung eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen bis zu einer Höhe von 10.000,- Euro auferlegen. Bei vorsätzlichen, wiederholten oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Lizenznehmer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, insbesondere des Kündigungsrechts nach Nummer **III.3.**, dem Zeichennutzer eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von **20.000,- Euro** auferlegen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Vertragsstrafe beim Zeichennutzer einzutreiben.
8. **Der Zeichennutzer** kann die vom Lizenznehmer gegen ihn verhängten Sanktionsmaßnahmen vom **Sanktionsbeirat** überprüfen lassen. Dazu muss er schriftlich, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe der Sanktionsmaßnahme, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist an die Geschäftsstelle des Sanktionsbeirats bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz; Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach, zu richten. Der Zeichennutzer erkennt die Entscheidungen des Sanktionsbeirats an.

III. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

1. Dieser Vertrag gilt unbefristet.
2. Er kann von jeder der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
3. Der Lizenznehmer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Zeichennutzer schuldhaft wiederholt oder schwerwiegend gegen diesen Vertrag verstößt.
4. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erlischt dieser Zeichennutzungsvertrag mit Beendigung des Lizenzvertrages zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
2. Lizenznehmer, Lizenzgeber, die beauftragte Zertifizierungsstelle sowie die MBW sind berechtigt, personenbezogene Daten (konkret: Firmenname, Firmenanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Faxnummer), die Daten zur Kontrolle (Datum der Kontrolle, Zertifizierungsstelle) und die Ergebnisse der Kontrolle im Rahmen des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz zum Zweck der Dokumentation, Durchführung und Überwachung des Qualitätsprogramms beim Zeichennutzer oder der beauftragten Zertifizierungsstelle zu erheben, (elektronisch) zu speichern, zu nutzen und untereinander weiterzugeben. Insoweit entbindet der Zeichennutzer seiner Zertifizierungsstelle von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit.

Der Lizenzgeber ist berechtigt im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes die staatlichen Kontrollbehörden zu informieren.

Der Zeichennutzer hat gemäß **§ 34 BDSG** das Recht, Auskunft über seine von den oben aufgeführten verantwortlichen Stellen zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten. Unter den Voraussetzungen des § 35 BDSG kann er die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner personenbezogenen Daten verlangen. Eine diesbezügliche schriftliche Erklärung ist zu richten an:

MBW Marketinggesellschaft mbH	und an die: LWK Rheinland-Pfalz
Leuschnerstraße 45	Burgenlandstraße 7
70176 Stuttgart	55543 Bad Kreuznach

Hinweis: Die o. g. personenbezogenen Daten sowie die Daten zu den Kontrollen sind für die Qualitätssicherung innerhalb des Qualitätsprogramms unbedingt erforderlich. Das Löschen bzw. Sperren der Daten **hat daher eine Kündigung** des Zeichennutzungsvertrags nach Ziffer III.2. durch den Lizenznehmer zur Folge.

3. Die personenbezogenen Daten (Firmenname, vollständige Betriebsanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Faxnummer sowie die mit dem Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz (QZRP) gekennzeichneten Produkte **können auf den Internetseiten** zum Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz (QZRP) durch den **Lizenzgeber** und die **MBW Marketinggesellschaft mbH**; Stuttgart, veröffentlicht werden. Sofern der Zeichennutzer mit dieser Veröffentlichung nicht einverstanden ist, kann er der Veröffentlichung auf den o. g. Internetseiten durch eine schriftliche Erklärung an die MBW Marketinggesellschaft mbH / LWK Rheinland-Pfalz widersprechen.

4. **Der Zeichennutzer** haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten mittel- und unmittelbaren Schäden, die durch vertragswidriges Verhalten oder Unterlassen entstehen und stellt den Lizenznehmer bzw. seine beauftragte Zertifizierungsstelle von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit frei.
5. **Streitigkeiten** aus diesem Vertrag unterliegen der **ordentlichen Gerichtsbarkeit**. Ist der Lizenznehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand Bad Kreuznach.
6. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Das Gleiche gilt bei eventuell bestehenden Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck gewollt haben.
7. Dieser Vertrag tritt am Tag der vollständigen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle früheren Zeichennutzungsverträge zwischen dem Lizenznehmer und dem Zeichennutzer für diesen Produktbereich außer Kraft.

Ort und Datum

Ort und Datum

Lizenznehmer

Zeichennutzer

Unterschrift

Unterschrift

Anlagen:

- Abbildung des Zeichens (Anlage 1)
- Zeichensatzung für das QZRP; Stand: 16.06.2018 (Anlage 2)

Mitgeltende Unterlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Programmbestimmungen
- Zusatzanforderungen

Anlage 1

